OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000448/6/KLe/HK**

Datum: **Linz, 26. Mai 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dr. B B-B, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.11.2020, GZ: 0010771/2020, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in der Höhe von 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.11.2020, GZ: 0010771/2020, wurde folgender Spruch erlassen:

„I. Tatbeschreibung:

Die Beschuldigte, Frau B B-B, geboren am x, hat es - laut Abschlussbericht der LPD OÖ vom 18.01.2020, GZ PAD/19/02530793/001/KRIM - am 29.12.2019 um 15:45 Uhr in x unterlassen, den sich in Ihrer Obhut befindlichen Hund - Rasse: Shepard, Rufname: ‚C' - so zu beaufsichtigen, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden, indem der Hund Herrn K L biss, obwohl ein Hund gem. § 3 Abs. 2 Z. 1 in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Die Beschuldigte hat sich somit gem. § 15 Abs. 1 Z. 2 Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§ 3 Abs. 2 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde eingebracht und zusammengefasst vorgebracht, dass das Grundstück, auf dem der bedauerliche Vorfall stattgefunden habe, nicht öffentlich, sondern der private Parkhof und Garten des Schlosses W, in dem sie wohne, gewesen sei.

In dem Wissen, dass es andere Mieter und Nutzer des Gebäudes gebe, habe sie sehr wohl im Rahmen der üblichen Umstände der Nutzung der Liegenschaft beim Verlassen des Gebäudes Richtung Hof und Garten überprüft, ob andere Bewohner anwesend seien, was normalerweise durch die Anwesenheit entsprechender Fahrzeuge im Hof ersichtlich sei. Dies sei nicht der Fall gewesen, aus welchen Grund die Beschwerdeführerin fälschlicherweise, wie sich bedauerlicher Weise sehr schnell herausgestellt habe, davon ausgegangen sei, sich mit ihren Hunden im Hof und Garten alleine aufzuhalten. Sie habe es zugegebener und bedauerlicher Weise aus dem oben geschilderten Grund unterlassen, rechtzeitig zu überprüfen, ob sich hinter dem Gebüsch, das sich links von der Haustüre Richtung Garten befinde, jemand aufhalte. Dies sei der Fall gewesen. Das private Gelände sei nicht abgeschlossen und auch nicht als solches gekennzeichnet, doch ortsbekannt. Die Personen, die daraufhin durch ihren durch sie zu beaufsichtigenden Hund zu Schaden gekommen seien, habe sie nicht erwartet. Sie seien keine Bewohner oder berechtigte Nutzer des Geländes und ortsfremd gewesen und hätten das Gelände nicht unter gleichen Bedingungen genutzt. Auch deshalb hätten ihre Hunde heftiger reagiert als normal. Sie sei sich bewusst, dass auch unter diesen Umständen nichts hätte passieren dürfen, es sei die subjektive Voraussehbarkeit ihrerseits vermindert gewesen. Sie weise zurück nicht einsichtig, besonnen und damit bewusst fahrlässig gehandelt zu haben. Sie habe den Betroffenen ihre Hilfe angeboten, was vom Vater des betroffenen Kindes schroff zurückgewiesen worden sei. Sie sei auch gerichtlich freigesprochen worden.

Mit Schreiben vom 25.1.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 29.12.2019 befand sich der Hund - Rasse: Shepard, Rufname: „C" in der Obhut der Beschwerdeführerin. Am 29.12.2019 biss dieser Hund um 15:45 Uhr an der Adresse x, L K in den rechten Oberschenkel. L K erlitt eine leichte Bissverletzung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, vor. Das Tatbild ist dann erfüllt, wenn die nicht entsprechend sorgfältige Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg" einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. Das Schutzgut (Mensch oder

Tier) soll allgemein vor Schädigungen, die durch einen Hund ausgelöst werden, geschützt werden.

Der Hund hat eine Person in den rechten Oberschenkel gebissen und somit geschädigt. Durch diesen Biss hat der Hund das Bissopfer jedenfalls gefährdet, weshalb der unerwünschte Erfolg der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin hat den Hund nicht ausreichend beaufsichtigt, diesem war es daher möglich einen Menschen zu verletzen.

Die Beschwerdeführerin hat den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung daher erfüllt.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Beschwerdeführerin der Eintritt des „Erfolgs" der Gefährdung von Menschen durch ihren Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Die Beschwerdeführerin hat es subjektiv zu verantworten, dass der Hund L K beißen konnte. Das private Gelände ist nicht eingezäunt, es besteht daher jederzeit die Möglichkeit, dass sich fremde Personen dort aufhalten. Sie hat sich zwar vergewissert, dass sich im Hof niemand befindet, es jedoch unterlassen, zu überprüfen, ob sich jemand hinter dem, links von der Haustüre befindlichen, Gebüsch befindet. Die Beschwerdeführerin hat daher in fahrlässiger Weise ihre Sorgfaltspflicht verletzt, weshalb auch der subjektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurde ein Einkommen der Beschwerdeführerin in Höhe von 2.000 Euro angenommen, Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Als

strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigungen durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Falle der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (E 25.4.2019, Ra 2018/09/0209) setzt die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl etwa VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein.

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG war nicht gerechtfertigt, weil weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – das ist hier die körperlichen Integrität des L K – noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die mangelhafte Beaufsichtigung noch das Verschulden der Beschwerdeführerin als gering zu sehen sind.

Die belangte Behörde hat eine Strafe verhängt, die zwar im unteren Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt ist, diese erscheint jedoch angesichts ihrer Unbescholtenheit bei gleichzeitigem Fehlen von Straferschwerungsgründen als zu hoch bemessen. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint hingegen tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Da gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise stattgegeben wird, hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 15 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer